

25/SN-271/ME

Amt der Steiermärkischen Landesregierung
Präsidialabteilung

GZ.: Präs - 22.00-65/90-1

Graz, am 5. März 1990

Ggst.: Bundesgesetz, mit dem das Wasserbautenförderungsgesetz 1958 geändert wird; Entwurf - Stellungnahme.

Bearbeiter:
Tel.: (0316)877/2428 od.
2671 od. 2913 DW
Telefax: (0316)877/2339
DVR: 0087122

ZL	A	-GE/9	Pe
Datum: 11. APR. 1990			
Verteilt 12. April 1990 <i>Amo</i>			

- ✓ 1. Dem Präsidium des Nationalrates, Dr. Karl Renner-Ring 3, 1010 Wien; (mit 25 Abdrucken);
- 2. allen steirischen Mitgliedern des Nationalrates;
- 3. allen steirischen Mitgliedern des Bundesrates;
- 4. allen Ämtern der Landesregierungen (Landesamtsdirektion);
- 5. der Verbindungsstelle der Bundesländer beim Amt der NÖ Landesregierung, Schenkenstraße 4, 1014 Wien,

zur gefälligen Kenntnisnahme.

Für die Steiermärkische Landesregierung:

Der Landeshauptmann:

Dr. Krainer eh.

F.d.R.d.A.:

(Hand-Schulze)



AMT DER
STEIERMÄRKISCHEN LANDESREGIERUNG

8011 Graz, Landesregierung – Rechtsabteilung 3
An das
Bundesministerium für Land- und
Forstwirtschaft

Stubenring 1
1010 Wien
=====

GZ Präs – 22.00-65/90-1

Ggst Bundesgesetz, mit dem das
Wasserbautenförderungsgesetz 1958 geändert wird;
Entwurf – Stellungnahme.

Bezug: 14.008/22-I 4/89

Das Amt der Steiermärkischen Landesregierung beeht sich, zu dem mit Note vom 20.12.1989 übermittelten Gesetzesentwurf wie folgt Stellung zu nehmen:

1. Allgemeines

Im Interesse des erforderlichen Gewässerschutzes und der Erhaltung bzw. Wiederherstellung der ökologischen Funktionsfähigkeit der Gewässer wird die Zielrichtung der ggst Novelle begrüßt. Allerdings wird eine Förderung auch der neu in den Förderungskatalog aufgenommenen Maßnahmen von einer gleichzeitigen Förderung durch die Länder abhängig gemacht. Aus diesem Grunde erscheint die Feststellung im Vorblatt des Entwurfes, die vorliegende Novellierung des Wasserbautenförderungsgesetzes 1985 sei "insgesamt für den Bund als kostenneutral einzuschätzen", durchaus zutreffend, für die Länder jedoch nicht als übertragbar anzunehmen. Das selbe gilt auch nicht für den zusätzlichen

Rechtsabteilung 3 – Bau-, Verkehrs-, Wasser- und Energierecht, Umweltschutzkoordination
8011 Graz, Landhausgasse 7

DVR 0087122

Bearbeiter Dr. Schurl

Telefon DW (0316) 877/ 2472/3816
Telex 311838 lrggg a
Telefax (0316) 877/3002

Parteienverkehr
Montag bis Freitag 8 bis 12 Uhr
Bitte in der Antwort das Geschäftszeichen (GZ)
dieses Schreibens anführen
Graz, am 5.3.1990

Personalbedarf, da einerseits die Abwicklung der zusätzlichen Aufgaben den Ländern obliegt und neue Maßnahmen, insbesondere im Bereich des Grundwasserschutzes, von bisher mit diesen Aufgaben nicht befaßten Dienststellen wahrzunehmen sein werden. In diesem Zusammenhang muß besonders auf den 2. Satz auf Seite 2 des Vorblattes verwiesen werden, worin für eine künftige Beurteilung aller wasserrelevanten Maßnahmen eine Prüfung auf deren gewässerökologische und wasserwirtschaftliche Auswirkung als Voraussetzung ausreichende Kenntnisse des Gewässerzustandes und somit dessen umfassende Erhebung und Darstellung anzunehmen sind. Das kann nur durch eine zusätzliche Einstellung entsprechend vorgebildeter ökologischer bzw. limnologischer Fachleute bewerkstelligt werden. Das selbe trifft auch auf die Bestrebungen im Sinne Art. I Z 7 zu.

2. Zu den einzelnen Bestimmungen:

Zu Art. I Z 2:

Die Grundlage für Ausführungsmaßnahmen im Rahmen der Gewässerbetreuung sollte ein Gewässerbetreuungsplan sein. Unter der Bezeichnung Gewässerbetreuungskonzept wird eine nicht ausreichend ausführungsorientierte Unterlage verstanden. Es wäre somit auch eher eine Analogie zu den Grundsatzkonzepten gegeben, die ja keinesfalls die Grundlage für die Ausführung schutzwasserbaulicher Maßnahmen.

Zu Art. I Z 3:

Der viel diskutierte Begriff "passiver Hochwasserschutz" müßte unbedingt aufgenommen werden und expressis verbis aufscheinen.

- 3 -

Zu Art. I Z 18:

Analog zu den Ausführungen wie oben sollte der Gewässerbetreuungsplan ergänzend bzw. als eigener Punkt beschrieben werden.

Zu Art. I Z. 3:

Dieser Absatz müßte sinngemäß bzw. zur besseren Übersicht folgend lauten:

"Zur Erwirkung der Zustimmung nach Abs. 1 Z 3 genügt:

- bei Instandhaltungs-, Betriebs- und Sofortmaßnahmen der Wildbach- und Lawinenverbauung mit einem Kostenerfordernis unter S 750.000,-- (§ 9),
- bei Instandhaltungs-, Betriebs- und Sofortmaßnahmen sowie örtlichen Uferschutzmaßnahmen und ökologischen Verbesserungen des Flußbaues bzw. Sanierungen von Rutschungen (§§ 5, 6, 8, 9, 10 und 28) mit einem Kostenerfordernis unter S 2.000.000,--
- und bei Maßnahmen zur Regelung des Bodenwasserhaushaltes (§ 10) bis zu einer Fläche von 10 ha

für deren Kostentragung oder Förderung das Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft zuständig ist, die Vorlage eines Sammelverzeichnisses der zuständigen Landes- oder Bundesdienststelle."

Zu Art. I Z. 5:

Der Höchstsatz der Bundesförderung ist von 50 % auf 60 % anzuheben und es ergibt sich dadurch eine Gleichstellung mit dem

§ 6. Eine Beitragsleistung des Bundes über 50 % erscheint vor allem deshalb angebracht, da die zu setzenden Maßnahmen wohl allgemein mit einer Vergrößerung des öffentlichen Wassergutes durch Grundankauf verbunden sein werden und hiefür Landes- und Interessentenmittel nur schwer zu erreichen sind. Ein höherer Bundesbeitrag für das gesamte Maßnahmenpaket von Gewässerbetreuungsaktionen würde die Gemeinschaftsfinanzierung von Grundkäufen erleichtern.

Zu Art. I Z. 5, Abs. 2:

Da auch örtliche Maßnahmen häufig mit einem Grundankauf verbunden sein werden, sollte das Wort "Baumaßnahmen" auf "Maßnahmen" geändert werden.

Zur Erleichterung der Finanzierung dieser im öffentlichen Interesse gelegenen Maßnahmen sollte der Bundesbeitrag auf 50 % erhöht und der Interessentenbeitrag auf höchstens 10 % beschränkt werden.

Zu Art. I Z. 6, Pkt. 1 - 3:

Die Differenzierung der Förderung lt. Wasserbautenförderungsgesetz 1985 nach Sohlbreite und Geschiebeführung ist plausibel, da sie die von diesen Kriterien abhängigen Baukosten berücksichtigt. Auch die Förderung von Sohlstufen und Sohlrampen durch Bundesmittel bis zu 70 % ist aufgrund der hohen Kosten dieser Bauwerke berechtigt.

Im Entwurf ist die bessere Bundesförderung für Absturzbauwerke und die Differenzierung der Förderung für lineare Maßnahmen nach Sohlbreite und Geschiebeführung nicht mehr enthalten. Der Beitrag des Bundes ist mit höchstens 60 % beschränkt und es ist nicht

- 5 -

bekannt, welche Kriterien für die jeweilige Festlegung der Bundesförderung gelten. Es wird befürchtet, daß bei jeder einzelnen Maßnahme trotz angekündigter Richtlinien ein Feilschen um den Finanzierungsschlüssel eintritt.

Es wird daher beantragt, den bisherigen Wortlaut zu belassen. Beim Pkt. 3 könnten allerdings die Sohlpflasterungen aus der bis zu 70 %-igen Bundesförderung gestrichen werden, da diese dem naturnahen Wasserbau widersprechen und ohnehin nicht mehr angewendet werden.

Für Hochwasserrückhalteanlagen ist eine analoge Regelung zum bisherigen § 5 anzufügen.

Zu Art. I Z. 8 Abs. 2:

Es wird beantragt, die Lafnitz, die Feistritz, die Mürz, die Sulm, die Laßnitz, die Palten und die Liesing als Bundesflüsse zu erklären. Dadurch könnte die Gewässerbetreuung und auch der Rückbau nicht naturnaher Ausbaubereiche wesentlich gezielter und effizienter erfolgen.

Zu Art. I Z. 25 Abs. 1:

Analog zur Regelung der Kostentragung bei den Gefahrenzonenplänen der Wildbach- und Lawinenverbauung sollten auch die Gefahrenpläne der Bundeswasserbauverwaltung generell vom Bund finanziert werden. Eine diesbezügliche Ergänzung wäre vorzunehmen.

Zu Art. I Z. 28 Abs. 1:

Die Kosten der Instanthalterungsmaßnahmen bei Hochwasserrückhalte-

anlagen sollten aufgrund ihrer beträchtlichen Höhe günstiger gefördert werden. Es wäre der Finanzierungsschlüssel wie bei der Haudurchführung anzustreben. Dadurch würde den Erhaltungsverpflichteten die ordnungsgemäße Instandhaltung leichter möglich und es wäre die ständige Wartung zur Aufrechterhaltung der Betriebsbereitschaft möglich.

Es müßte auch sichergestellt werden, daß die anfallenden Kosten für den Rückhaltebeckenverantwortlichen in den Rahmen der geförderten Instandhaltungsmaßnahmen von Rückhalteanlagen einbezogen werden.

Wie bereits mehrfach beim Herrn Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft angeregt, wird neuerlich ein Vorschlag zu einer Novellierung des § 18 Wasserbautenförderungsgesetz erstattet, da die abwassertechnische Sanierung des ländlichen Raumes neue Arten der Finanzierung verlangt.

Vorschlag

§ 18 neu

(1) Anstelle eines Teiles des Darlehens nach § 12 kann an Gemeinden für das Gesamtbauvorhaben oder einzelne Bauabschnitte einschließlich ihrer zugehörigen Verbandsanteile ein nicht rückzahlbarer Beitrag des Fonds bis zum Höchstausmaß von 30 v.H., der Herstellungskosten treten, wenn eine wirtschaftliche Überprüfung bereits zum Zeitpunkt des Antrages für das Gesamtbauvorhaben ergibt, da unter Berücksichtigung der Kriterien

- 1) der Darlehensrückzahlungen
- 2) der Betriebskosten

- 7 -

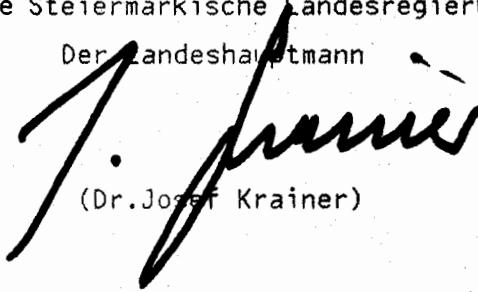
der gemäß Abs. 2 festgelegte Grenzwert überschritten wird.

- (2) Nach endgültiger Fertigstellung des Förderungsausmaßes und der Funktionsfähigkeit der Anlage kann, ausgenommen wenn bereits Beiträge gemäß Abs. 1 gewährt werden, in den Fällen des § 3 Abs. 1 Z 11 sowie bei unvorhersehbaren Steigerungen der Bau- oder Folgekosten an Stelle von insgesamt höchstens 30 v.H. eines Darlehens nach § 12 Abs. 1 ein nichtrückzahlbarer Beitrag des Wasserwirtschaftsfonds treten, wobei eine fiktive Zuwendung des Landes in der Höhe von 15 % der Herstellungskosten in Anrechnung gebracht wird und eine wirtschaftliche Überprüfung ergeben hat, daß
- (3) Der bisherige Abs. 2 wird Abs. 3
- (4) Der bisherige Abs. 3 wird Abs. 4
- (5) Der bisherige Abs. 4 wird Abs. 5
- (6) Der bisherige Abs. 5 wird Abs. 6

Dem Präsidium des Nationalrates werden 25 Abdrucke dieser Stellungnahme unmittelbar zugeleitet.

Für die Steiermärkische Landesregierung

Der Landeshauptmann



A large, handwritten signature in black ink, appearing to read "J. Krainer". Below the signature, the name "(Dr. Josef Krainer)" is printed in a smaller, standard font.

